Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1504.) Erklärung wegen des, zwischen der Königlich-Preußischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 10ten Januar 1834.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Regierung des Freistaats Krakau dahin übereingekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütigung in Kriminal-, Civil- und Vormundschaftssachen, rücksichtlich der dabei betheiligten unvermögenden Personen, aufzuheben, erklärt das Königlich-Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

I.

In allen Fällen, wo in Untersuchungs-, Civil- und insonderheit Vormundschaftssachen Requisitionen von einer Königlich-Preußischen Gerichts- oder vormundschaftlichen Behörde, an eine derartige Behörde des Freistaates Krakau oder von dieser an jene erlassen werden, so wie wenn Delinquenten von einem Gericht an das andere ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gebühren dem letztern aus dem Vermögen der betreffenden Person, wenn solches hinreicht, zu entrichten. — Hat selbige aber kein Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen und für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem erstern nur die unvermeidlichen baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Richter und Zeugen, nach den, bei den requirirten Gerichten üblichen Taxsätzen.

II.

Zur Entscheidung der Frage: ob der Delinquent oder die sonst betheiligte Per-

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1834.)

Person hinlängliches Vermögen zur Berichtigung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht? soll in dem beiderseitigen Gebiete nichts weiter als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihre wesentliche Wohnung haben. — Sollte ein Delinquent solche in einem dritten Lande gehabt haben, und die Einziehung der Kosten dort mit Schwierigkeit verknüpft seyn, so wird angenommen, daß er kein hinlängliches Vermögen besitzt.

III.

Den in allen Untersuchungs-, Civil- und Vormundschaftssachen zu sistirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Person überhaupt, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach deren vom requirirten Gericht geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklichen Sistirung, sey es von dem requirirten oder von dem requirirenden Gericht, unverzüglich verabreicht werden. Insofern sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderliche Auslage übernehmen; es soll selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte erstattet werden.

IV.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende der Regierung des Freistaats Krakau ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Gebieten haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10ten Januar 1834.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

(No. 1505.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Januar 1834., betreffend die Berechnung des Werthstempels in Konkurs- und Liquidationsprozessen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16ten d. M. will Ich, nach dessen Anträgen, die Zweifel über die Berechnung des Werthstempels in Konkurs- und Liquidationsprozessen nach den Vorschriften in §§. 11. und 19. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. durch die Bestimmung beseitigen:

daß der stempelpflichtige Werth in Konkurs- und Liquidationsprozessen nur nach demjenigen Betrage der Aktivmasse festzusetzen ist, welcher von den Gläubigern in Anspruch genommen wird und zur Vertheilung unter sie kommen soll; daß also in allen Fällen die zur Perzeption kommende Passivmasse, auch wenn sie weniger beträgt als die Aktiv-Masse, zum Maaßstabe des zu erhebenden Prozeßstempels zu nehmen ist.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und Sie, die Finanz- und Justizminister, haben hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26sten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1506.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten Januar 1834., wodurch der §. 5. des Rang-Reglements vom 7ten Februar 1817. hinsichtlich des Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin, modifizirt worden.

Ich habe nach dem Vorschlage des Staatsministeriums verfügt, daß dem jedesmaligen Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin der Rang eines Ministerialraths der zweiten Klasse zustehen soll. Die Bestimmung im §. 5. des Rang-Reglements vom 7ten Februar 1817. wird hiernach modifizirt. Das Staatsministerium hat das weiter Erforderliche diesem gemäß zu veranlassen.

Berlin, den 26sten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1507.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten Januar 1834., wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll.

Ich fertige Ihnen in der abschriftlichen Anlage Meine an den General der Infanterie Freiherrn von Müffling und Oberpräsidenten von Vincke heute erlassene Order zur Kenntnißnahme zu.

Berlin, den 30sten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Brenn und General-Lieutenant v. Witzleben.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß bei der in der Provinz Westphalen bestehenden Einrichtung, die militairpflichtigen Leute erst mit 21 Jahren auszuheben, auch das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll. Ich trage Ihnen auf, hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, den 30sten Januar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den General der Infanterie Frh. v. Müffling und den Wirklichen Geheimen Rath Oberpräsidenten v. Vincke.

(No. 1508.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Februar 1834., die Verleihung der Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 14ten v. M. will Ich der Stadt Dortmund die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. verleihen.

Berlin, den 1sten Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Brenn.

Druckfehler.

Im §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten Dezember v. J. wegen Berechnung der Stimmen in den Assisen (Gesetz-Sammlung No. 1498.) ist statt der Worte: „bejahende Frage" zu lesen: „bejahete Frage".
